

Beschluss Nr. 2/2026

Die Kommission des öffentlich-rechtlichen Vertrags Eingliederungshilfe (Kommission örV EGH) beschließt den zwischen den Vertragsparteien geeinten Informationsbericht gemäß § 11 Absatz 6 Ziffer 3 örV EGH in Verbindung mit Anlage 4 örV EGH als Anlage zu diesem Beschluss.

Der Informationsbericht ist für alle Leistungserbringer, die Vertragspartner der Ziel- und Kooperationsvereinbarung sind und Leistungen nach § 78 SGB IX erbringen, anzuwenden.

Der Informationsbericht ist 12 Wochen vor Ablauf des in der Gesamtplanung festgelegten Überprüfungszeitraumes nach § 121 SGB IX dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu übermitteln (§ 6 Abs. 1 örV EGH).

Die Anwendung des Informationsberichts ist bis Ende 2027 von den Vertragspartnern des örV EGH zu bewerten und ggf. anzupassen.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

---

(Fr. Schödl)

Vorsitzende der KO örV EGH